

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 15 (1905)

Artikel: Die schwyzerischen Hexenprozesse
Autor: Dettling, A.
Kapitel: Nachtrag : Hexenprozesse in Uznach
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachtrag.

Hexenprozesse in Uznach.

Die Grafschaft Uznach, welche von den Erben des letzten Grafen von Toggenburg im Jahre 1437 den beiden Ländern Schwyz und Glarus verpfändet worden war, wurde seit 1447 durch einen Landvogt verwaltet, den jedes dieser Länder wechselweise für zwei Jahre ernannte. Im Jahre 1694 erwählte Schwyz für zwei Jahre Joseph Anton Stadler, Wirt am Rothenthurm, als Landvogt von Uznach. In seine Regierungszeit fielen daselbst mehrere Hexenprozesse, die mit wahrhaft fanatischer Wut von ihm geführt wurden. Ganz vom Hexenwahne besessen, quälte er die armen Gefangen mit unmenschlicher Folter so lange, bis ihre Aussagen mit den Schilderungen des Malleus maleficarum übereinstimmten. Der „Hexenhammer“ definiert nämlich die Hexen als „Leute, welche Gott verleugnen, ihm und seiner Gnade entsagen, mit dem Teufel einen Bund machen, sich ihm mit Leib und Seele ergeben, mit Teufeln Unzucht treiben, seine Zusammenkünfte und Sabbate besuchen, von ihm Giftpulver und als seine Untertanen und Verbündeten den Befehl erhalten, Menschen und Tiere zu quälen und umzubringen, und welche durch seine ihnen mitgeteilte Wunderkraft Gewitter machen, die Saaten, Wiesen, Bäume und Gartengewächse beschädigen und die Kräfte in der Natur verwirren.“ Wie aus nachstehender aktenmäßiger Darstellung klar erhellt, war Stadler als Hexenrichter in der Terminologie des Hexenwesens besser daheim, als im Katechismus.

Vom 1. bis 14. Juni 1695 führte er den Prozeß durch gegen die angeblichen Hexen Ursula Meyer und Katharina Zahner, den er den 16. Juni abschriftlich nach Schwyz über sandte. Das noch im Kantonsarchiv sich vorfindliche Aktenstück lautet:

„In Nomine Domini Amen.

Bszug, was die zwey Incarcerierte personen, als: Ursula Meyerin vndt Catharina Zahnerin, beydte zue Bgnacht verGhelichete, von dem Ersten Junij bis den 14. dito In vndterschidenlichen, sowoll güettlich, als peinlichen examinibus, In bywessen Herren Landvogt Joseph Antoni Stadler, vndt H. Ambtsleüthen zue Bgnacht, vergedchen. Anno 1695.

Catharina Zahnerin hatt zue vndterschidenlichen Mahlen, sowoll güettlich, als peinlich bekendt. Erstlichen das sie ohngefahr vor 3 Jahren in dem Buechwaldt ob Bgnacht geholzet, da sie Ein Man by dem großen Männweg, grauw bekleidt wedter Jung noch Alt von Jahren scheindet, zue Ihro kommen, der gesagt, was sie hier Thue? ob sie kein Holz zue Haus habe? Antwort: Nein, sie habe keins zue Haus; frag: ob sie Ein Man habe, vndt da er das ja erfahren, mitt zuevor vill erloffen schmeichelwortten, habe disser Kährlis zue Ihro gesagt, sie solle mitt Ihme kommen, vndt thuen was er wolle, so wolle er Ihro guetts gnueg geben, es müese Ihro woll besser sein als hier, sie müese hier gar grausam geplaget sein; vndt habe sie hiervff by der Handt genommen, vndt zue der Unkeüschheit angereizt, alsw das es so weith kommen, das er sie alldortten in dem Buechwaldt beschlaffen; da nun disses geschehen, habe er Ihro Erst gesagt, Er sie der Teüffel, vndt sie sy Feßvndter in seinen Handten, sie müese jetzt mitt Ihme, vndt thuen was er wolle; hiervff hab er Ihro zuogemuethet, sie solle gott, die Muetter gottes, auch alle Heiligen verlaugnen, welches sie Endtlichen auch gethan, vßert die Muetter gottes habe sie lang nit verlaugnen wollen, doch hab sie es auch thuen müessen, dan er zue Ihro gesagt, sie müese alles mitteinanderen, was heilig sie, verlaugnen, vndt habe danethin sich mitt Eignem Bluett dem Teüffel vndterschriben; allein hab sie nitt selbst schreiben können, sondter er, der gspahnen, habe es in Ihrem Nammem geschrieben; das Bluett habe er Ihro vs der Lingen Achslen (also durch den Nachrichter in Bysein der Weiblen zuevor das Zeichen gefundten wordten) mitt einem griff, so Ihro nitt gar wehe gethan, genommen. Disser Ihr gspahn habe Ihro weiters zuegemuethet,

das sie den h. Tauff, Firmung vndt alles guetts, was sie Ihr
 Leb than habe, verlaugne, welches als sie auch gethan; habe
 Ihr gespahn seinen s. v. Eignen Vrin genommen, vndt sie
 hindten aben in aller Teüfflen nammen getaufft, vndt nachdem
 sie die Firmung habe abwüschen vndt abkrazen müesen, habe
 Ihr gespahn sie hindten in aller Teüfflen Nammen gefirmet,
 vndt hiervff habe sagen müesen, das Ihro Zeß fürohin der Erste
 Tauff vndt Firmung nichts mehr geltten solle, sondter allein
 der letstere, vndt habe Ihme Ein Stückh von Ihr Schos zue
 Einem phandt auch geben müesen; Er habe sie Cicilla geheisen.
 Gotten vndt Göttin sie der Teüffel gewessen. Ihr gespahn aber,
 den sie durchaus für ihr gespahn gehabt, habe Silvester geheisen.
 Nach dissem allem habe sie vff Einen steckhen sitzen müesen vndt
 sich an Ihrem gespahn by dem hindtern haltten, da habe er sie
 durch die Lüfft in den Waldt ob Schmerckhen vff den Tanß
 getragen, allwo sie Einen abschewlichen Teüffel in gestahlt Eines
 wüesten gefozleten Thiers oldt Hundts in Einem sessel sitzende
 angetroffen, deme sie die Handt habe müesen geben, Reverenz
 machen vndt anbetten. Item sien noch 3 paar vff dem Tanß-
 blatz gewessen, die haben nachgehends hinter sich den leken Weg
 vmmen mitt Einanderen getancket; der in dem Sessel Sitzende
 aber habe sie befragt, was sie hier thue, deme geantworttet,
 sie sy mit Ihrem gespahn daher kommen; sage er, Es ist schon
 Recht, vndt haben also fortgetancket, vndt darnach sich alle
 vndter Einanderen beschlaffen: nach dissem allem habe sie dem
 großen in dem Sessel müesen versprechen, sie wolle alles thuen,
 was er wolle, vndt nach seinem Begehren widter Erscheinen vndt
 Ihme in allem gehorsamb sein, auch das sie nimmer begehre,
 Etwas guetts zue thuen, sondter soll alles guetts an Ihro
 verloren sein, sie wolle niemahl mehr Recht betten, noch völlig-
 lich beichten, sondter solle alles Ihme zue Ehren sein: weiters
 habe der im Sessel Sitzende Ihro befohlen, sie solle fürohin,
 wenn sie communiciere, die hl. hosti vff den Tanßblatz bringen,
 solle alles verderben, was er Ihro zuemueth, In Summa sie
 soll nur thuen, was böses sey, vndt soll alles guetts an Ihro
 verloren sein &c. Sie habe diß alles versprochen zue thuen,

vndt leidter offt gethan, dan wan sie gecommuniciert, habe sie die hl. hosti vndter Ihre Zungen gethan, vndt solche so lang behalitten, bis sie allein gewessen, alsdan selbe heraus vff die Händt genommen, In Ein Hüdelin gemacht, vndt mit Thro vff den Tanz getragen, allwo solche vor des Teüffels Fües geworffen, sie angespühet, angezähnet vndt darvff getanket; die hostia habe sie solang unversehrt in dem Mundt behalitten können, weilen Thro der Teüffel Ein Bülfserlin gegeben, welches sie zuevor in den Mundt genommen, so Thro den Mundt ganz trocken gemacht. Dis hab sie so offt gethan, so offt als in solchem bösen Standt gebeichtet, sie willmahlen geschehen, wütte nitt wie offt. — Ittem habe sie auch unser Herr gott am kreuz mitt sich vff den Tanz genommen, solchen zue Bodten geworffen, mit Füesen getrethen, angespühen, angezähnet, vndt in die fünff Wundten gespeückt; In Summa sie habe dem Teüffel anloben müesen, alles was nur faul vndt böses zue thuen, an Ihme allein zue glauben vndt nitt an gott re.

Auf den Tänzen sien sy den mehreren Theil an Einem Mittwochen vndt Fryttag zuesammen kommen, wie offt solches beschehen, kündte sie nit sagen, alldortten habe man alles Böses, so nur zu ersinnen gewessen, gethan; sie sy auch mehr als nur von Einem Teüffel beschlaffen wordten, doch hab es Ihr gespahn vngern gehabt, wan sy by Einem andteren gewessen sie; vff dem Tanz haben sie auch gessen vndt Trunckchen, vndt lustig gewessen, Jedoch haben sie kein Brodt, vndt kein Salz vff dem Tisch gehabt; von vndt zue dem Disch haben sie auch gebettet, sagendt, das der Rizifahr (dan also der fürnembste Teüffel genambset wurde) alles segnen wolle, vnd dis alles niemandt mehr zue Nutz komme; darnach haben sie dem In dem Sessel alles vffgeopferett, was sie verderbt, vndt böses gethan. Es habe auch zue Zeitten der Teüffel mitt Ihnen gebrummlet vndt grausam wüeste Wortt gesprochen, sagendt, der Teüffel soll alles segnen, vndt sie haben müesen zhindterführ nachhend dorthen stehn. (NB. Die Ausdrücke wider die hl. Kommunion und das Weihwassers sind nicht wiederzugeben.) Dan wan alles vs gewessen, haben sie dem in dem Sessel Sizendte Reverenz ge-

macht, solcher angebettet vndt in das Hindter geküßt, dan habe er Ihnen noch beföhlen, alles zue verderben, vndt alles Böses zu thuen. Darnach habe sie Ihr gespahn widter nacher Haus tragen. Indessen, weil sie vff dem Tanz gewessen, habe sie zuevor Ihr Mann Ettwan Entschlafft, das er nitt habe erwachen können, bis sie widtervmb zue Ihme kommen, vndt habe an Ihr stath Ein Beßen oldt Beßenstihl, Ihme an die Seithen gelegt, vndt Ihme Salb an die Fües gestrichen, vndt geheißen ins Teüffels Rammen schlaffen.

Ihr Salb haben sie vff volgendte Weis gemacht.

Es habe Ihnen der Teüffel Ein Bulffer gegeben, zu welchem sie darnach hördt, ihr s. v. Vrin, Teuffelskoth vndt das Fleisch von vnschuldigen Kindtlenen genommen, alles vndter Einandteren in Einem Häffelin gerührt, mitt grausammem Fluochem, sagendt, das in allen Teufflen nammen alles, was mitt dissem Salb bestrichen werde, verdorben, zue grundt gehn vndt keinem Menschen mehr zue nutzen kommen solle rc. Zue solchem Endte habe sie 3 dergleichen Kindter zue Eschenbach zue hindterst vff dem Frythoff, wo solche Kindter vergraben werdten, vsgegraben. Ihr Bulffer aber machen sie wie das Salb, vsert das man an stath des Kindlinsfleisch vs dem Beinhaus Bein nemme vnd darundte thue, vndt an stath der Erdten Sandt. Dissers Salb vndt Bulffer habe sie allzeit gebraucht, wan sie Lüth oldt Vieh habe schedtigen wollen rc.

Verderbt habe sie volgendtes:

Erstlichen habe sie vor Einem Jahr am pfingstmontag Ein Hagel gemacht.

Wie sie es gemacht habe?

Sie sy in das schmerchner Holz mit Ihrem gespahnen hinvsgefahren vndt haben dorten Steinlini vffgelessen, solche in die höche geworffen, die Ihr gespahn Empfangen, darzue grausame Worth gesprochen, sagendt: der Teüffel soll sie nemmen, Hagel vndt Wether machen vndt alles in aller Teufflen nammen verderben, vndt habe sovill gemacht, bis sie es zuwegen gebracht, das es gedondteret vndt grausam kith habe; hernach sie sy in

die Lüfft gefahren vndt vff der Rüthi wider abgesessen vndt von dannen nacher Haus gangen. Ittem habe sie vor Jahren auch das grusamme Wasser, wie es alle Riether so överschwembt, machen helffen. Ittem hab sie vor einem Jahr dem Jacob Buman Ein s. v. Roß vnd Ein kuehe verderbt.

Frag: Wie sie es gemacht habe?

Sie habe das Bulffer gesehet, wo das Bich gefreßen; vndt mitt Ihrer Handt zuevor mitt dem Salb bestrichen, selbiges hindten angerüehrt vndt gesagt, der Teüffel soll kommen vndt solches in seinem Rammen verderben.

Ittem vngesahr vor Einem Jahr habe sie gegen dem Schümberg Ein s. v. Kindt auch vff obige formb verderbt, wüsse nitt, wie dessen patron geheißen habe.

Ittem habe sie vor Einem dem Thönnnerhaus Ein Stiehr verderbt, vndt gemacht, das er in der Spizen Egg zwüschen 2 Steinen in Einer Rissi hangend Todt verbliben.

Ittem hab sie vor 3 Jahren an der Ziegelbrugg Ein fühlín vff obige form verderbt.

Ittem in dem Hummellwaldt vff selbiger Allmeindt Ein fühlín vndt Ein Kindt verderbt.

Ittem in dem Ricken hab sie vor 2 Jahren ein kleines Stierlin verderbt.

Ittem in dem Zürichgebieth vngesahr vor 3 Jahren Emmethalb dem See hab sie ein Stier verderbt.

Ittem zue Herrlenberg im Zürichgebieth habe sie Ein kalb verderbt, deme sie Bulffer vorgesehet.

Ittem vff gleiche formb im Zürichgebieth Eine Magere kuehe verderbt, ohngefähr vor 3 Jahren.

Ittem ob der Ziegelbrugg, habe sie ein Geiß verderbt.

Ittem vff der Midter vrner allmeindt vor 2 Jahren Ein Zeitt kuehe verderbt.

Ittem zue Goldtigen Ein kalb verderbt.

Ittem hindter Waldt im Zürichgebieth hab sie Ein s. v. großes Schwein mit Einstrewung bulffers verderbt.

Von Bich wüsse sie weiters nichts: von Leüthen habe sie den Sattler Bochsler vndt sein frauw sellig vneins gemacht,

hab Ihnen von dem Bulffer in das Haus gejehet, wo sie hin vndt widter gangen, sagendt, sie leg es in des Teüffels Nammen hier dar, damitt sie mitteinandteren raussen vndt balgen se.

Ittem habe sie in dem Zürichgebieth auch Ein Ehe, denen sie in Ihr Beth dergleichen Bulffer gestrewt, vneinig gemacht.

Ittem in dem Richthen sie sy in Ein Haus zue Einem Bahllen hinein gefahren vndt das Bulffer hin vndt widter gestrewt, das vneinigkeit zwüschen den Einwohnern selbigen Hauses Entstandten.

Ittem zue Netstal in Einem Haus, darin sie auch gefahren, hab sie Ein Magd vnd Ein knecht vergestaltten hinder Einandtern gerichtet, das sie vmb den Dienst kommen.

Ittem habe sie zue Niderwruen Einer Bruedter frauwen in Einer schühr ligendt Ein geschwulnen fües gemacht.

Ittem habe sie des Kristen Beckhen frauw sel., da sie Thro die Strümpff geflickht, Bulffer darin gestrewt, vndt dannethin widervmb zue der frauwen gangen, Thro die fües angeküehrt vndt gesprochen, dz ins Teüffels nammen die fües sollen geschwuhlen werdten vndt nimmer vergehn; habe auch zum Zeichen Ein Roths blezlin vndten an der Betscheten in Ein Spalh gestossen.

Ittem hab sie den Kristen Beckh vff die Achslen geschlagen, damit Ihm die Achslen wehe thuen solle, sagendt das er ins Teüffels Nammen schmerzen haben solle, habe zuevor Ihr Handt mit Threm Salb bestrichen gehabt.

Ittem habe sie Ihres gottlin, Franz Grüblins sel. Meittelin, by der Handt genommen, darvff geschlagen, sprechendt, das in des Teüffels nammen soll schmerzen leidten: Disz habe sie nitt gern gethan, dan dz gottlin sie Ihr Lieb gewessen, allein Ihr gespahn habe sie darzue gezwungen, wie zue villem andteren mehr; so man dissem Kindt helffen wolle, solle man vs Einem Meyen so an vnser Lieben frauwen Tag im Augsten gesegnet, Ittem Knoblauch, Ruthen, vs Einem Bahlmen vndt dergleichen nemmen vnd die Handt

darin badten, dannethin das Weis von Einem Ey darüber schlagen.

Ittem habe sie Ein Bettler Kindt vñngefaehr vor 3 Jahren in der Tönnernen schühr Ein bösen fues gemacht, welches aber Ihme sein Muetter vertriben, mitt dem Wisen von dem Ey, Merzen Anckhen vndt gesegnetem Salz vndter Einandteren geröstet, vndt darmitt gejalbet.

Ittem in dem Zürichgebieth habe sie Einer schwangern frauwen Bulffer in das Beth gestrewt, das sie schier nitt habe finden mögen.

Ittem in dem gaster habe sie Einem glarner Kindt Ein bösen fues gemacht; wüsse Ein Mahl nichts mehr.

Frag: Ob sie disse Ihr künft niemandt andterst habe lehren wollen?

Anttwortt: Nein, Niemandt als des Kupfers frēwlin (das ist Catharina Brenini), die habe sie vndt des Trößlers Brschelin verfuehren wollen; als sie bysamem verschinen Winther in des Trößlers Haus gewessen, habe sie zu des Kupffers frēwlin gesagt, Es solle auch mitt Ihren kommen, sie wollen an Ein orth gehn, Braff zu Essen, zu trinchken vnd zue tanzen, vndt als die Trößlerin gespuhus, habe sie gesagt, Ihr werch sie nitt also wüest verschlagen, wie anderer Leüthen, doch habe der Hagel es auch vmb Ettwas getroffen; da habe sie gesagt, sie habe den ferndtrigen Hagel am pfingstmonttag gemacht; habe auch Ein Mahl zue des Kupffers frēwlin In Ihr Haus geschickt, vndt Ihren sagen lassen, sie solle kommen, Es sie der Rechte Abendt; sie aber nitt kommen.

Frag: Was sie mehr für gespahnen gehabt vndt gekendt habe?

Andtw.: Man solle sie doch vmb solches nitt fragen, sie könne für andter Leüth nitt antwortten, sie wüsse niemandt als des Trößlers Brschelin, welches sie zue Erst vff dem Tanz zue schmercken angetroffen, allwo es Brschelin auch gethan, was sie gethan habe; siße an dem Tisch ob Ihnen. Ittem haben sie vff zue Haus Einandteren gesagt, ob sie auch vsgefahren, dan

das Brschelin gar wenig zue Ihnen vff Ihre Tanzbläz kommen, sondter vill weidters gefahren, glaube also, sie müese vill mehr Teüffelwerck können, als sie: was das Brschelin verderbt wüsse sie nicht, vßert es habe gesagt, das es der Rüttimänenin s. v. Hengst verderbt habe; widerum habe sie vßt by dem Brschelin gejäblet, das sie in solchem Standt sie, fürchtendt, es möchte Einmahl Ihren vskommen; so habe das Brschelin sie allzeit getröstet, sagendt, es werdt ihren nitt vskommen, wan sie nur still darzue schweige.

Hiervß wardt sie von andteren Mitthäfftien auch die warheit zue sagen mitt Ernst zum öffteren befragt; sagte Endtlichen, in der Statt wüsse sie niemandt mehr, als die allt Strözeni vndt des Schmuckhins frēwlin: habe solche auch lehrnen kennen als wie die Trößlerin ic. Ittem zue Schmerckhen sie Ein kleiner Bueb, des Fridtlin Müllers sel., Franz genant, der sie Ihr geiger vff dem Tanzblaz, jetzt schon ohngefahr Ein Jahr lang. Ittem des schmiidt Jaglis frauw zue schmerckhen, die sie Ein böse vnd sie Ihres Haubt, dan sie wirthe vff dem Tanzblaz vndt habe willmahlen Todte Kindter vff den blaz gebracht, weilen sie Ein Hebam. Ittem sien zwey Meitlin in dem Schümmerg auch zue Ihnen vff den Tanz kommen, die sie aber wedter mitt nammen noch geschlecht könne namsen; wüsse sonst von niemandt. Ihre Tanzbläz sien volgendte gewessen: 1. ob schmerckhen in dem waldt. 2. ob der Ziegelsburg. 3. ob Metstall in dem Berg oben. 4. zue Ridtervrnen, wo das Bad im waldt oben. 5. im Schümberg. 6. in dem Hummelwaldt vßen, in demselben waldt Ennert der Allmeindt.

Wardt also noch zum öffter von Einem vndt andterem mitt quette vndt Scherpſſe befragt, hatt aber substanzlichen nitt weiters bekennen wollen; wurde also Erſuecht, das sie niemandt vreicht thue, sondter zue Ehren gottes die Warheit Redte, folle hiermitt sagen, ob sie nochmahlen alles bestehē wahr zesein, was sie von Ihr selbst vnd andteren angezeigt vndt verzehen, welches sie zum öffteren bestethet, wardt aber noch Einmahl vff diß vffgezogen, vndt an der folher gleicher gſtallten

befraget, so sie auch an der folther, also güettlich vndt peinlich, alles wahr zesein bekenth.

Diß Examen wardt also wie vorstehet mitt disser Catharina Zahnerin den 6. currentis beschlossen; hinzwüschen an der andtern auch Incacerierten Ursula Meyerin Ettwelche Tag mitt allen Meinerseits Müglichenst Ensinlichkeit gearbeitet, solche auch zue Eigner verdacht zue vermügen, aber alles vmbsonst, wie es dem Bericht (so Thretwegen hereby gelegt) mitt mehrerem zuersehen.

Mitthin lebte der Hoffnung das die Zahnerin durch willfältig vndt Eiffriges geist- vndt weltliches zugesprechen dahin uöge bewegt werdtten, das sie die schwere ihrer sündlichen fehlern Erkenne, Threm so genantten verfluechten gespannen von gründt Herzens absage, vndt den höchsten gott widterum mitt Recht reiumüethigem Herzen vmb Verzeihung bette ic. welches so geschehen, sicherlich alles apertur by ihro gemacht hette, das sowoll von Threm selbst eigen Verbrechen, willfältigem Schedigen vndt Verderben (weilen ich diß vorbekenthe nur für Ein schaum Ihrer Begangenheitten Erachte), als auch de Complicibus sie alles enucleatim würdte bekendt haben: habe aber Leidter das Contrarium hinzwüschen Erfahren, masen als ich den 13. currentis widterum zue Ihr kommen, in hoffnung, wie vermellett, Ein ganz klare alter Verloffenheitten, mitt allen deren umstendten, güettlich vldt peinliche Bekandtnus vndt verdacht zuerhaltten, hatt sie gleich anfangs ganz vnerhörcken alles das, was sie von Mitthäften zuvor bekendt, de novo retradiert, sagenadt, sie habe denselben (vñert was des Trößlers Brschelin belange) ganz vurrecht gethan, vndt zue prob dessen begehrt, das man sie nur widterum an die folther schlagen solle, so wolle sie gern für die Leidten, welche sie so falsch angeklagt.

Mitt Einem Wortt: Es hatte Ein schein, als wan Ein newer Bundt zwüschen Thro vndt Threm heilosen gespähnen, newer Dingen were gemacht wordten, damitt sie alle peinen vñempfindlich (wie anfänglich) möchte überstehen: Bin also in sorgen gestandten, wan ich mit Renovierung der Torturen ferners Examen vornehmen woltte, da Letzteren ding Erger als

die Erstere werdten dörſten: habe derowegen Chendts mit Thro geendtet, vndt Einfältiglich ſie nachmahlen befragt, ob ſie daffen, was ſie vormahlen von Thro ſelbst vndt der Ursula Meherin bekendt verzehen, noch durchusallessen geständig ſie, welches ſie mir mitt ja beantwortet: Endtet hiermit Thr vſag vndt verſcht.

Datum in Vtznacht den 15. Juny Anno 1695.

Anſelm Wey, Landtschrbr.¹⁾

Über die Art und Weife, wie diese Aussagen „gütlich und peinlich“ erzwungen wurden, gibt am besten Aufschluß das Begleitschreiben Stadlers an Landammann und Rat zu Schwyz vom 16. Juni 1695:

„Obwohlen ich lauth von Euch Meinen gnedigen Herren vndt oberen verschinnen Erhaltenen gnedigen Befelch (krafft daffen Selbe nach Erforderlichen dingen In Einem als andterem ferners zue disponieren, mir Gnedig überlassen), alle Mir Erſinnliche Mittell angewendt, die bis dahin halsstarrige Ursula Meherin zue Eigner Bekandtnus Threr begangenen Bosheiten zue vermögen, habe dannoch vmbsonsten gearbeitett, massen ſolche weder durch widerholth ſcher pſeſte folther, noch Applicierung unzählbarer Ruethenstreichen, noch durch Spannisches Fueßwasser, vndt Malefiz baadt zue deme nitt allein nitt gelangen mögen, ſonder von Einer pein zue der anderen ſolche ohne Einige wortts bekanthnus harthnechhiger Erfahren. Es hatte das Anſehen, als wan ſie an der ſonſt grauſamiften folther alle Zeit Entſchlaffen Thätte, dan ſobaldt ſie widterum hinunter gelaffen, Iſt ſie mit formierung wundterlicher posturen in dergleichen Wortt vſgebrochen: Laſt mich das Kindt wiegen; Muſt ich das Kindt nitt wiegen; ſie Threm geweſen als wan ſie Einem Kindt zue trinken gebe; hab vermeint, ſie habe Ein Kindt vff den Armen ic. Ittem hatt ſie die folther weder an Händt noch füßen ſchier gar nichts Erlähmt, ſondter Immediate die glidter nach Belieben widter brauchen können. Das Erſtere Mahl, als ſie vor Mittag

¹⁾ Prozeſzaften, Sign. 245 I a, Kantonsarchiv Schwyz.

nach vsserster scherpfse mitt dry haſlenen, vndt Einer großen birchhenen Rueten gestrichen wordten, hatt nach Langem mitt denen haſlenen Zwicthen Ihr huth mitt vndterloſſenen ſingers hochen Blutschwillen geöffnet, vndt Etwas bluetts von Ihrem Ruggen heros gebreßt werdtē; Nach Mittag aber, als wir Eben diſſen Mittel zue Applicieren Ad Examen kommen, ſind Ermeltte wundten, vndt große Bluetſchwillen ſchon widerumb mitt aller Verwunderung ganz zuegeheilet geweſſen, haben dannet- hin beidte Scherpfſrichter ganz vnbarmheriglich bis zue Ihrer ſelbst Eignen Ermüdung nüwer Dingen mitt dry Benedicierten haſlenen Zwicthen vndt Einer ganzen Handt voll Birchhener Rueten vff des armen Menschen Ent- blößten leib zue geschmiedet, ware aber ganz unniuglich, weder dero hauth zueöffnen, noch bluett vldt vfflauffende Schwihllen von Ihro zue erzwingen.

Das ſpaniſche Fueßwasser (ſo will peinlicher als die ſcherpfſte folther) hatt ſie ohne Ach vndt Wehe in die lange vſgeſtandten.

Das Maleſiz Baad aber hatt mit allein nichts an Ihro vermögen, damitt ſie desto Ehendter verjähren Thette, ſondter Meines Ermeſſens Ihro Ein recht angemessen vndt beliebiges Baad geweſſen, hab hiermitt diß arme Mensch bis zue ferneren Ewer Meiner gnedigen Herren vndt oberen gnedigem Beselch in ſcherpfſte gefangenschaft legen laſſen.

Es iſt zwahr wahr, daß dißere person vndter wehrendtem güttlichem examine zum andteren Mahl bekendt, daß ſie ſ. v. Ein Hex ſie, habe Gott vndt die Heiligen verleügnet, vndt habe des Kupfers Frewlin mit Ihro vff den Tanß in den Schmerzhner Waldt, allwo Ein büeblin von Schmerzchen Ihnen vffgeige, führen wollen, Allein an der Martter folches Tedterzeit widterumb genzlichen abgelaugnet, vndt kreßtigſter Maſen vndterueffen, ſagendt ſie habe Ihro ſelbst unrecht gethan, ſie ſy ſo unſchuldig als Ein Kindt im Mutterleib; ſie ſo unſchuldig als gott im Himmel; ſo unſchuldig als der heilig geiſt ic. wan man müßte, wie unſchuldig ſie were, würde man ſie in Seiden vndt Sammeth kleidten vndt nacher Haus laſſen, wolle

zum Zeichen Nach Ihrem Todt Miracul Thuen, vndt der obrigkeit, vndt geistlichen zue Einem zeichen Ihrer Buschuldt Erscheinen.

Wan man beobachtet die dr y v n e i m p f i n d l i c h e Z e i c h e n , an Ihro gefundten, die übernatürliche bestendig= vndt Unempfindlichkeit der Martter, die widter die Natur gehliche Zueheilung der Wundten, Ihre gottlosse redten, vndt Vtag wider sie der Eidtlichen deponenten, auch daß sie disserne ganze Zeith aus Einichen Tropffen Wasser aus Ihren Augen nitt sahlen lassen, kan Meines Einfeltigen Erachtens andterst nitt von Ihro gebrtheilt werden, dan das sie mehr als gemein in disser armen vndt verdammlichen Kunst Erfahren; danoch Remittiere Mich genüglichen hierinsahls vff dero gnedige disposition, dero zuwolg nitt vndterlassen wirdt, mich gehorsambst zuerweisen.

Die Catharina Zahnerin aber Belangendt, werdeten selbe dero Verficht vs Bylegendtem process vnbstemblichen zue vernemmen haben, welchen ich vs Zweyten Examinibus formiert, vndt nur die Substanz Ihrer verficht angezeigt, vndt angezeigt, alle Interrogatoria aber, vndt für Einen Richter vnuöthige Ciscumstantias zue Verhüettung der allzugroßen Weittleüffigkeit vsgelassen: Bitte hiermitt vndterthenrigist, über disse Casus mir Ein formierte definitiv Urthell zue Meinem gehorsamben Verhaltt sambt nach allt gewohnten Breüchen Ein Herren Ehren deputierten dem Malefiz gricht (so vff künftigen Zinstag, als den 21. currentis, wan von der Hochheit nichts widteriges Einlaufft, angesehen vndt künftigen Sonntag vskündt soll werden) zue Assistieren nach selbst gnädigem belieben allhero in Vhnacht abzuordnen, vndt zuegleich mir als Ihrem vndterthenigem Diener über Ein vndt andters Ihr vächterlich vndt gnedigen Beselch zue verdeüten: der ich in dessen Erwartung mich gehorsambst zue dero gnaden demüthig Recomendiere vndt Nebet Empfehlung göttlichen gnadenschirms, vndt zue dessen höchst erforderlichsten beystandt lebenlencklich zue sein Gelobe.

E. M. G. H. vndt Oberen Vnderthänigester Diener
Joseph Antonj Stadler.

Vhnacht den 16. Juny Anno 1695."¹⁾

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

Die Ratsbücher von Schwyz enthalten auf fallenderweise keine Nachrichten über diese Hexenprozesse. Hingegen hatten Landammann und Rat von katholisch Glarus auf Stadlers *Zuschrift* schon den 10. Juni wegen Katharina Zahner erkannt, „daß noch vor der Execution des lebendigen Verbrennenß, Thro Zauerin die Zungen (mit welcher sie daß hochwürdigste Guet geraubt vnd verprüet) geschlitzt, vnd die rechte Handt (wormit sie solcheß vnd daß Crucifix nidergeworffen vnd die heilige firmung ausgekratzt) mit einem Biel abgehauen werden solle.“¹⁾

Stadler führte noch gegen eine dritte Person Prozeß wegen „Unholdeß vnd Huord“, nämlich gegen Katharina Würmli. Landammann und Rat beider Religionen zu Glarus erkannten den 18. August über den Prozeß derselben, daß mit dem peinlichen Verhören gradatim fortgeschritten werden solle.²⁾ Weiteres Material liegt nicht vor.

Alle drei Personen wurden zum Tode verurteilt. Bei deren Hinrichtung ereignete sich eine interessante Episode. Schwyz hatte eine Besatzung in das Schloß zu Rapperswil gelegt, um in dem gerade in dieser Zeit androhenden Religionskrieg gegen Zürich gefichert zu sein. Während dieser Spannung führte man im August 1695 in Uznach die drei als Hexen zum Feuertode verurteilten Weibspersonen zur Richtstätte aus. Auf dem Wege dahin sah man auf der Straße, die aus dem Zürichgebiet nach Uznach führt, eine starke Staubwolke aufsteigen und sich immer mehr nähern. Sogleich hieß es, die Zürcher seien im Anzuge. Man läutete Sturm, fiel über die Untertanen der Zürcher her, die in Menge nach Uznach gekommen waren, um der Hinrichtungen zuzusehen, und mißhandelte viele sehr übel. Endlich entdeckte eine ankommende Schafherde die Ursache des aufgestiegenen Staubes. Schwyz wollte zwar alles für die Folge eines von den Hexen gemachten Blendwerkes angesehen wissen, aber Zürich wollte diese Entschuldigung nicht als bare Bezahlung annehmen, sondern bestand darauf, daß den mißhandelten Leuten ein Schadenersatz von wenigstens 1500 fl. gemacht werden müsse.

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

Hiezu verstand sich auch das Uznacherland nach langem Weigern. Das Hohngelächter, welches dieses Mißgriffes wegen über die Uznacher erhoben wurde (gedrucktes Lied über den Hexenkrieg zu Uznach 1695), schmerzte sie aber mehr als das Bezahlen dieser Summe.¹⁾

Der schwyzische Landeszeckelmeister gab 1695/96 aus: „Dem Hr. Landvogt Stadler wegen dem Malefiz Gericht zuv Bznacht Gl. 212 § 20;“ hingegen nahm er ein: „Item Empfang Ich von Herr Landvogt Stadler wegen einem Malefiz Gericht, duwdt vber das Sizgeldt Gl. 405.“²⁾

Stadler war jedoch mit seinen Hexenprozessen noch nicht zu Ende. Den 25. April 1696 erkannte der Landrat von Schwyz: Landvogt Jos. Ant. Stadler hat einen mit Anna Marie Schmucki wegen Unholderei und sonstigen schweren Sachen geführten Prozeß eingelegt, dieselbe sich aber vorerst nach Rapperswil und nachher weiters geflüchtet, so daß er deshalb nicht zur Exekution habe gelangen können, dennoch aber zu einer peremtorischen Citation schreiten wolle. Da aber eine ehrende Freundschaft sich anerboten, wegen dieser Frau der Obrigkeit nebst Bezahlung aller Kosten 100 Dukaten zu entrichten, wird dieses Anerbieten angenommen und ratifiziert.³⁾

Den 10. Mai 1696 examinierte Landvogt Stadler die Hebamme Klara Kyd von Schmerikon als angebliche Hexe. Vom gesessenen Landrat wurde über das abgehörte Examen erkennt, sie solle nochmals gütlich verhört werden und wenn sie nichts weiteres bekenne, sei dieselbe freizulassen. Wegen den Kosten soll es ebenfalls in status quo verbleiben und wolle man „das Bessere glauben“.

Nach Ablauf seiner Amtszeit wurde Stadler durch Landvogt Kaspar Müller erjezt, der den 31. Juli ein neues Verhör mit Klara Kyd vornahm, gütlich und peinlich. Glarus stellte ihm hierauf frei, nach Gutbefinden mit der Tortur fortzufahren, worauf er den 6. August Schwyz mitteilte, daß er die Ange-

¹⁾ Jldes. v. Arg, Geschichte des Kantons St. Gallen, Bd. III, S. 216.

²⁾ Schwyzische Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Landratsprotokoll 1689—1701, Kantonsarchiv Schwyz.

flagte in Anbetracht der langen Gefangenschaft und der überstandenen Tortur den 14. August freigeben werde.¹⁾ Damit waren diese Hexenprozesse beendigt.

Die Abnormität dieser Prozesse fällt weniger den hiesigen Behörden, als einem untergeordneten Beamten zur Last. Das Verhängnis fügte es, daß Landvogt Jos. Ant. Stadler im Jahre 1708 selbst der Justiz zum Opfer fiel.

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.



